



Bozen, 20.07.2020

Bearbeitet von:

Sigrun Falkensteiner

Tel. 0471 417510

Sigrun.Falkensteiner@provinz.bz.it

Zur Kenntnis: Herrn Landesrat Philipp Achammer

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Herrn Bildungsdirektor Gustav Tschenett

An die Vorsitzende des Landesbeirates der Eltern
Frau Heidrun Goller**Rundschreiben Nr. 38/2020****Ausblick auf den Start des Schuljahres 2020/21**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Corona-Pandemie hat das Schulsystem voll erfasst und die Auswirkungen werden auch im Schuljahr 2020/21 spürbar sein. Daher müssen für den Schulstart im Herbst gesundheitliche und bildungspolitische Maßnahmen getroffen werden. Um für die Schulen und für die Familien eine gesicherte Grundlage für die Planung und Vorbereitung des Schuljahres 2020/21 zu schaffen, werden im Folgenden die notwendigen Maßnahmen, mögliche Szenarien und Schritte zur Umsetzung aufgezeigt.

1. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit (Stand 17.07.2020)

Die derzeit gültigen Bestimmungen ermöglichen Unterricht in Präsenz unter Beachtung folgender Maßnahmen, die von den Schulen garantiert werden müssen:

- stabiler Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Personen
- Maskenpflicht für Kinder ab der Grundschule und für Erwachsene, sofern dieser Mindestabstand unterschritten wird
- Maskenpflicht in den Gängen, beim Ein- und Austritt
- Vermeidung von Menschenansammlungen
- Reduzierung von Kontakten und Arbeit in möglichst stabilen und gleichbleibenden Gruppen
- Arbeit an Einzeltischen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Desinfektion, Reinigung, ...)

2. Einschränkungen von Seiten der systemunterstützenden Partner (Stand 17.07.2020)**2.1. Schülertransporte**

Gestaffelte Ein- und Austrittszeiten schaffen die Voraussetzung dafür, dass auch die Verkehrsmittel gestaffelt genutzt werden können und die Anzahl der Personen in den Verkehrsmitteln reduziert bzw. zeitlich besser verteilt werden kann. Die Verkehrsmittel können grundsätzlich zur Gänze ausgelastet werden; trotzdem wird im Oberstufenbereich eine Reduzierung der täglich zu transportierenden Schüler*innenzahl im Sinne einer Senkung des Infektionsrisikos empfohlen.



2.2. Mensa

Die noch fehlenden Richtlinien in diesem Bereich erschweren die Planungen. Als Orientierung können folgende Punkte dienen:

- Reduzierung der Gesamtzahl der Nutzer*innen
- Reduzierung der Anzahl der Nutzer*innen innerhalb eines Zeitfensters (auf Grund der momentan im Bereich der Gastronomie geltenden Sicherheitsmaßnahmen)
- Staffelung der Mensanutzung

3. Einschränkungen auf Grund der jeweiligen epidemiologischen Situation

Unser Grundanliegen ist es, im kommenden Schuljahr möglichst viel Präsenzunterricht anzubieten. Um dies zu gewährleisten, muss dessen Planung auf mehreren Ebenen erfolgen:

- vorrangig auf Grund der aktuellen Situation mit den diesbezüglichen Bestimmungen
- zweitrangig auf Grund einer Veränderung der Situation sowohl in Richtung einer Lockerung der Sicherheitsbestimmungen als auch in Richtung einer Verschärfung mit zeitweiliger Schließung von Klassen oder Schulen

Somit ergeben sich für die verschiedenen Bildungsstufen folgende realisierbare Gestaltungsmöglichkeiten, die zugleich eine Anpassung an kurzfristig sich verändernde Bedingungen ermöglichen. Die derzeitigen Planungen gehen von drei möglichen Szenarien für den Schulstart im Herbst und das Schuljahr 2020/21 aus:

- Planungsebene **GELB** (basierend auf den aktuell geltenden, unter 1. und 2. überblicksmäßig aufgelisteten Sicherheitsrichtlinien und Schutzmaßnahmen)
- Planungsebene **GRÜN** (vorsichtiger Normalbetrieb)
- Planungsebene **ROT** (Krisenmodus)

Die einzelnen Planungsebenen werden im Folgenden dargestellt, wobei die Planungsebene GELB den Rahmen für die Planung und Gestaltung des Schuljahres 2020/21 bildet.

Grund- und Mittelschule

A) Planungsebene **GELB**

Der tägliche Schulbesuch ist für Kinder und Jugendliche im Grund- bzw. Mittelschulalter bzw. auch für deren Familien von großer Bedeutung. Daher soll für diese Bildungsstufe ein regelmäßiger täglicher Besuch der Schule gewährleistet werden. Zudem soll es im Rahmen des Unterrichts unterstützende Maßnahmen geben, die dazu beitragen, das eigenverantwortliche Lernen der Schüler*innen und deren individuellen Lernfortschritt zu fördern und eventuelle Lücken beim Kompetenzerwerb zu schließen.

Um ein gleichwertiges Angebot für alle Schüler*innen auf Landesebene garantieren zu können, sollen sowohl Rahmenvorgaben als auch autonome Entscheidungen der Schulen gesichert und gesetzlich entsprechend verankert werden, u. zw. die folgenden:

A.1. Verteilung der Unterrichtszeit – Grundschule

von Montag bis Freitag	
07.30 – 08.30	gestaffelter Eintritt – selbstorganisiertes Lernen
08.30 – 10.00	Unterricht
10.00 – 10.30	Pause
10.30 – 12.30	Unterricht
12.30 – 13.00	gestaffelter Austritt – selbstorganisiertes Lernen



A.2. Studentafel Grundschule

	1. Klasse	2./3. Klasse	4./5. Klasse
Deutsch	5	4,5	4
Geschichte/Geografie/Naturwissenschaften	2	1,5	1,5
Mathematik	4	4,5	3,5
Italienisch	1	3	3
Englisch	0	0	1,5
Kunst/Technik	1,5	1	1
Musik	1	1	1
Bewegung und Sport	2	1	1
Religion	1	1	1
gesamt	17,5	17,5	17,5
zusätzlich: gestaffelter Ein- und Austritt, selbstorganisiertes Lernen	7,5	7,5	7,5
gesamt	25	25	25

somit de facto:

- keine Kürzung der Unterrichtszeit
- selbstorganisiertes Lernen oder Besuch von zusätzlichen schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten am Nachmittag an Stelle des Wahlpflichtangebots in Eigenverantwortung der Schüler*innen

A.3. Verteilung der Unterrichtszeit – Mittelschule

von Montag bis Freitag	
07.30 – 08.00	gestaffelter Eintritt – selbstorganisiertes Lernen
08.00 – 10.00	Unterricht
10.00 – 10.30	Pause
10.30 – 12.30	Unterricht
12.30 – 13.00	gestaffelter Austritt – selbstorganisiertes Lernen

A.4. Studentafel Mittelschule

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Deutsch	3	3	3,5
Geschichte/Geografie	2	2	2,5
Mathematik	3	3	3
Naturwissenschaften	1	1,5	1
Italienisch	3	3	3
Englisch	1,5	1,5	1,5
Kunst	1,5	1	1
Technik	1	1,5	1
Musik	1,5	1	1
Sport	1,5	1	1,5
Religion	1	1,5	1
gesamt	20	20	20
zusätzlich: gleitender Ein- und Austritt, selbstorganisiertes Lernen	5	5	5
gesamt	25	25	25

somit de facto:



- selbstorganisiertes Lernen oder Besuch von zusätzlichen schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten am Nachmittag an Stelle von zwei Unterrichtsstunden und des Wahlpflichtangebots in Eigenverantwortung der Schüler*innen

A.5. Ganztagsangebote

Sowohl geschlossene als auch offene Ganztagsmodelle (für die sich Familien bei der Einschreibung entschieden haben) bleiben aufrecht.

A.6. Wahlangebote (an Stelle der bisherigen verpflichtenden Unterrichtszeit am Nachmittag)

Die Schule organisiert am Nachmittag ein Wahlangebot, das von den Schüler*innen besucht werden kann. Den Ausgangspunkt hierfür bildet die Verteilung der verpflichtenden Unterrichtszeit im Schuljahr 2019/20 auf ein oder zwei Nachmittage in der Woche. Nach der Einschreibung zum Angebot ist der Besuch für die/den Schüler*in verpflichtend.

Es wird empfohlen, den Umfang dieses Wahlangebots auf der Basis einer Erhebung des Bedarfs festzulegen. Weiters wird empfohlen, das Wahlangebot vorrangig nicht blockweise, sondern konstant über das ganze Schuljahr in gleichbleibenden Gruppen anzubieten.

A.7. Übersicht über die Vorgaben, über die autonomen Gestaltungsmöglichkeiten und über die Empfehlungen

A.7.1. Vorgegeben:

- Staffelung des Ein- und Austritts (zur Vermeidung von Schüleransammlungen/für eine flexible Organisation des Schülertransports)
- Stundentafel/Unterrichtszeit und Pause
- zeitliches Ausmaß des selbstorganisierten, fächerübergreifenden Lernens (Aktivierung der Selbstständigkeit der Schüler*innen)
- strukturierte Unterrichtsvorbereitung, welche Phasen des begleiteten wie des selbstorganisierten Lernens berücksichtigt (als Vorbereitung auf Szenario ROT)
- Organisation von Wahlangeboten auf der Basis von Notwendigkeit

A.7.2. Autonom zu gestalten:

- Beginn- und Endzeit der Unterrichtszeit
- Stundenplangestaltung (Blockung von Fächern, Ansiedlung des selbstorganisierten Lernens täglich oder geblockt)
- Form und Gestalt des begleiteten Arbeitens
- Einteilung der Stunden und Pausen
- Länge der Unterrichtseinheiten
- Verschiebungen bei der Stundentafel im Ausmaß von maximal 20 Prozent
- Auswahl der gemeinsamen digitalen Plattform, der verwendeten Werkzeuge und Instrumente
- Gestaltung der Kommunikationswege mit den Schüler*innen und mit den Eltern
- Gestaltung der strukturierten Unterrichtsvorbereitung
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für das selbstorganisierte Lernen durch die Schule

A.7.3. Empfohlen:

- keine Kürzung von Ein-Stunden-Fächern
- nicht zu viele, nicht zu kurze Einheiten pro Tag
- verstärktes Blocken von Stunden
- Einheiten von 60 Minuten



- nicht zu viele Lehrpersonen in einer Klasse
- sofern möglich, „geteilte“ Klassen mit gleichen Lehrpersonen und Fächerzuweisungen
- Wahlfächer als ganzjährige Angebote in gleichbleibenden Gruppen

B) Planungsebene GRÜN (vorsichtiger Normalbetrieb)

Sofern sich die Infektionssituation positiv entwickelt und es Lockerungen bei den Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie bei den Einschränkungen der systemunterstützenden Partner gibt, wird in den Grund- und Mittelschulen das Wahlangebot erweitert und auf der Basis der vorhandenen Ressourcen auch auf weitere Nachmittage oder auf Blockangebote mit wechselnden Gruppen ausgedehnt.

C) Planungsebene ROT (Krisenmodus)

Sofern die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit verschärft werden oder sofern es epidemiologisch bedingte Abwesenheiten von Schüler*innen, von ganzen Klassen oder eine zeitweilige Schließung von Schulstandorten gibt, garantiert die Schule eine Fortführung des Lernangebots und der Begleitung der Schüler*innen im Rahmen von Fernunterricht.

Die Planungsebene ROT ist immer auf die absolut notwendige Zeit und auf die notwendige Zielgruppe beschränkt.

Oberschule

A) Planungsebene GELB

Die Schulen der Oberstufe sind zentral angesiedelt und verursachen im Vergleich zur Unterstufe größere Schülerströme. Diese müssen von der Schule in geeigneter Weise entzerrt werden. Dies kann durch gleitende Ein- und Austrittszeiten, durch Staffelungen des Unterrichts und/oder durch eine Reduzierung der Schüler*innen in Präsenz geschehen.

Zu Gunsten von Phasen eigenverantwortlichen Arbeitens werden die Stundenkontingente aller Fächer laut geltenden Stundentafeln (gemäß Rahmenrichtlinien) für den Präsenzunterricht um 10 Prozent gekürzt.

Für das eigenverantwortliche Arbeiten stehen individuell nutzbare und betreute Zeitgefäße am Morgen und/oder am Nachmittag im Sinne der individuellen Lernberatung zur Verfügung.

Sollte eine Schule Modelle mit alternierenden Angeboten zwischen Präsenz- und Fernunterricht durchführen, werden die Schüler*innen während der Zeit des Fernunterrichts von den Lehrpersonen im Sinne eines Tutorings betreut.

A.1.Übersicht über die Vorgaben und über die autonomen Spielräume

A.1.1. Vorgegeben:

- Sicherheitsabstand von 1 Meter zwischen den Schüler*innen in den Klassen
- Staffelung des Ein- und Austritts (zur Vermeidung von Schüleransammlungen)
- Kürzung der Stundenkontingente aller Fächer um 10 Prozent zu Gunsten von Phasen eigenverantwortlichen Arbeitens
- strukturierte Unterrichtsvorbereitung, die sowohl Präsenz- als auch Distanzlernphasen berücksichtigt (als Vorbereitung auf Szenario ROT)



A.5.2. Autonom zu gestalten:

- genauer Anteil des Präsenz- und Fernunterrichts (abhängig von den lokalen Rahmenbedingungen)
- Beginn- und Endzeit, detaillierte Gestaltung des Stundenplans
- Dauer der Unterrichtseinheiten
- Verschiebungen bei der Stundentafel im Rahmen der autonomen und der flexiblen Quote
- Organisation des gestaffelten Ein – und Austritts
- Zusammensetzung der Schüler*innengruppen in Anwesenheit bzw. im Fernunterricht
- Auswahl der gemeinsamen digitalen Plattform, der verwendeten Werkzeuge und Instrumente
- Gestaltung der Kommunikationswege mit den Schüler*Innen und mit den Eltern
- genaue Ausgestaltung der strukturierten Unterrichtsvorbereitung im Sinne des *Blended Learnings* (Berücksichtigung von Präsenz- und Distanzphasen)
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für das selbstorganisierte Lernen durch die Schule

A.5.3. Empfohlen:

- Reduzierung Anzahl der der Schüler*innen, welche zeitgleich in Präsenz an der Schule sind
- Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten, gleichzeitig verstärkte Blockung von Fächern (keine Einzelstunden)
- nicht zu kurze Einheiten, nicht zu viele Einheiten pro Tag

B) Planungsebene **GRÜN** (vorsichtiger Normalbetrieb)

Sofern sich die epidemiologische Situation positiv entwickelt und es Lockerungen bei den Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie bei den Einschränkungen der systemunterstützenden Partner gibt, kann der Unterricht in Richtung eines durchgehenden Präsenzunterrichts für alle Schüler*innen ausgebaut werden.

C) Planungsebene **ROT** (Krisenmodus)

Sofern die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit verschärft werden oder sofern es epidemiologisch bedingte Abwesenheiten von Schüler*innen, von ganzen Klassen oder eine zeitweilige Schließung von Schulstandorten gibt, garantiert die Schule eine Fortführung des Lernangebots und der Begleitung der Schüler*innen im Rahmen von Fernunterricht.

Die Planungsebene ROT ist immer auf die absolut notwendige Zeit und auf die notwendige Zielgruppe beschränkt.

4. Notwendige gesetzliche Anpassungen bezogen auf Stundentafeln, Verteilung der Unterrichtszeit u. Ä.

Das vorliegende Rundschreiben skizziert im Wesentlichen die Planungsszenarien, welche die Schulen und die Familien zur Orientierung brauchen. Die Szenarien werden für das Schuljahr 2020/21 über ein Landesgesetz und über Folgebeschlüsse noch formal abgesichert.

5. Situation in Bezug auf Stellenpläne und Arbeitszeit der Lehrpersonen

Für die Verwirklichung der drei möglichen Szenarien im Schuljahr 2020/21 wird es keine nachträgliche Änderung bei den Stellenplänen der einzelnen Schulen geben, es werden weder Stellenumschichtungen noch Stellenkürzungen vorgenommen.

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird mit Blick auf die direkte Arbeit mit den Schüler*innen gemäß Landeskollektivvertrag berechnet.



Da, wo Schüler*innen im Fernunterricht begleitet werden, wird die Arbeitszeit der Lehrpersonen nicht ausschließlich durch unmittelbaren Unterricht mit Schüler*innen abgeleistet, sondern sie wird über die strukturierte Unterrichtsvorbereitung und die Begleitung der Schüler*innen beim Lernen (auch in Form von Videokonferenzen, zusätzlichen Erläuterungen über definierte Kommunikationskanäle, Mailwechsel, ...) erbracht.

6. Zusätzliche Ressourcen für die Gestaltung des Wahlangebots am Nachmittag

Für die Gestaltung von zusätzlichen Wahlangeboten am Nachmittag (an Stelle des verpflichtenden Unterrichts) können die Schulen auf zusätzliche Ressourcen zurückgreifen. Details dazu werden in einer getrennten Mitteilung veröffentlicht. Sofern es Nachmittagsangebote der Schule (oder organisiert über die Schule) gibt, ist auch die Mensaaufsicht in der bisherigen Form abzudecken. Es wird empfohlen, das Nachmittagsangebot mit den Angeboten außerschulischer Anbieter vor Ort, auch über die Gemeinden, abzustimmen.

Grundsätzlich wird das Einrichten eines Arbeitstisches auf Gemeindeebene angeregt, an dem sich Vertreter*innen der Schule und der Eltern mit den Vertreter*innen der Gemeinde und anderer lokaler Institutionen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.07.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.07.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.07.2020